

33/SN-320/ME

**ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSCHAFTSKANZLEI**

7 5 0 0 5 8 / 2 / 9 3

Wien, am 9. September 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

D. Ullmer

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 61 -GE/19 P3
Datum: 13. SEP. 1993
Verteilt 16. Sep. 1993 <i>Kemmer</i>

Unter Bezugnahme auf die Note des Bundeskanzleramtes vom 17. August 1993, GZ. 921.301/1-II/A/1/93, werden in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf des Besoldungsreform-Gesetzes 1993 übermittelt.

Für den Kabinettsdirektor:
Ministerialrat S c h e d e w y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kopieack

ÖSTERREICHISCHE
PRÄSIDENTSKANZLEI

7 5 0 0 5 8 / 2 / 9 3

Wien, am 9. September 1993

An das
Bundeskanzleramt

Unter Bezugnahme auf die do. Note vom 17. August 1993,
GZ. 921.301/1-II/A/1/93, wird seitens der Präsidenten-
kanzlei zum vorliegenden Entwurf eines Besoldungsreform-
Gesetzes 1993 wie folgt Stellung genommen:

1) Im Artikel I, Änderung des BDG 1979, Punkt 23 des
Entwurfes, ist nach § 139 Abs. 1 folgender Absatz einzufügen:

Abs. 1a

Abweichend von Abs. 1 sind für die Präsidenten-
kanzlei folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen:

- a) für den Leiter der Präsidentenkanzlei "Kabinettsdirektor"
- b) für den Stellvertreter des Leiters der Präsidentenkanzlei
"Kabinettsvizedirektor"
- c) für den Sonderberater des Bundespräsidenten in inter-
nationalen Angelegenheiten "Botschafter".

2) Im Artikel I, Änderung des BDG 1979, Punkt 51 des
Entwurfes, ist nach "Z 1.2. Verwendungen der Funktionsgruppe 9
z.B." einzufügen:

- a) Leiter der Präsidentenkanzlei
- b) Leiter des Stabes des Bundespräsidenten

Die bisherigen Bezeichnungen a), b) und c) erhalten die
Bezeichnungen c), d) und e).

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen
der ho. Stellungnahme übermittelt.

Für den Kabinettsdirektor:

Ministerialrat S c h e d e w y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: